

Infoblatt

Jagd & Schweinepest

Vorwort:

Infizierte Wildschweine spielen eine zentrale Rolle als Eintragsquelle der Schweinepest in Hausschweinebestände. Der Ausbruch dieser Tierseuche bei Hausschweinen verursacht erhebliche wirtschaftliche Schäden und bringt Leid über Mensch und Tier. Erinnerung sei an die letzten Ausbrüche der Schweinepest in den Kreisen Recklinghausen und Borken in 2006.

Die jüngsten Ausbrüche der Wildschweinepest Anfang des Jahres im Rheinland (Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) sowie in Rheinland-Pfalz zeigen, dass die Gefahr der Verschleppung des Schweinepesterregers von Wildschweinen in die Hausschweinebestände ständig gegeben ist.

Hier trägt die Jägerschaft eine besondere Verantwortung. Die nachfolgenden Hygieneregeln mögen der Information dienen und einen Beitrag zur Verhinderung der Einschleppung der Schweinepest leisten.

Grundsatz:

Dass ein Wildschwein Träger des Schweinepesterregers ist, kann man nicht durch das „Ansprechen“ als gesund ausschließen! Auch wenn ein Tier gesund erscheint, kann es den Erreger in sich tragen und somit weiterverbreiten. Gerade in Wildschweinebeständen kann sich der Erreger zum Teil gut halten. Alleine die Laboruntersuchung geeigneter Materialien kann sicher ausschließen, dass ein Wildschwein Träger des Virus ist.

Hygieneregeln:

1. Jedes Wildschwein kann Schweinepest haben !

Betrachten Sie jedes Wildschwein als potentiell Schweinepest-infiziert, dies besonders in Gebieten in denen die Schweinepest bei Wildschweinen noch nachgewiesen wird (z.B. Rheinland Pfalz, NRW, Rumänien, Polen usw.).

Wenn mit der Jagdpassion vereinbar, sollten Schweine haltende Landwirte vorsichtshalber auf die Jagd in Ländern/Gebieten mit Wildschweinepest verzichten!

2. Nehmen Sie keinen „Dreck“ mit nach Hause !

Reinigen Sie ihre Jagdausrüstung, insbesondere die Schuhe/Stiefel, grundsätzlich (auch wenn Sie kein Wildschwein erlegt haben) in dem Revier, in dem Sie gejagt haben.

Um auszuschließen, dass andere Jagdgäste mit nicht sauberer Kleidung Schweinepesterreger auf einen „Schweine-Hof“ bringen, sollten Gesellschaftsjagden (auch solche auf Niederwild) nicht auf Schweine haltenden Betrieben beginnen, pausieren oder enden.

3. Trennen Sie Jagd- und Stallkleidung !

Wenn Sie Landwirt sind, trennen Sie ganz deutlich und sichtbar ihre Jagdausrüstung von der Stallkleidung!

Das bedeutet nicht nur, dass Sie z.B. keine Jagdstiefel im Stall anziehen, sondern auch, dass Sie die Kleidung/Schuhe getrennt aufbewahren.

Schweine haltende Landwirte dürfen ihre Schweineställe ohnehin nur in gesonderter, betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten (§ 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung) und handeln nicht nur fahrlässig, sondern sogar rechtswidrig, wenn sie dies nicht beachten.

4. Halte Wildschweine von Hausschweinen fern !

Das Aufbrechen (soweit nicht bereits im Revier geschehen), Kühlen, aus der Decke schlagen und Zerwirken darf nicht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb geschehen, auf keinen Fall auf einem Schweine haltenden Betrieb. Empfehlenswert ist die Einrichtung von Wildkammern außerhalb von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben.

5. Wildschweinefleisch gehört auf den Teller – nicht in den Trog !

Reste von Wildschweinen – sei es roh, z.B. vom Zerwirken, oder zubereitet vom Essen – gehören nicht in den Futtertrog! Nicht in den Trog von Schweinen (gesetzlich verboten!!!), noch in den von Hunden oder Katzen. Denn auch Hunde und Katzen, aber auch Ratten können diese Reste auf den nächsten Hof in Schweineställe schleppen. Diese Reste reichen dann für einen Schweinepest-Ausbruch aus.

6. Untersuchen statt vermuten !

Um auszuschließen, dass Wildschweine mit Schweinepest infiziert sind, können sie während des „Abhängens“ untersucht werden.

Dazu können von den erlegten Schwarzkitteln geeignete Proben zusammen mit der Trichinenprobe beim zuständigen Veterinäramt abgegeben werden. Geeignete Proben sind Schweiß/Blut und zusätzlich Lymphknoten und / oder ein Stück der Milz. Geeignetes Material für die Probenaufbewahrung kann beim Kreis abgeholt werden; ansonsten können auch saubere Plastikbecher oder –tüten verwendet werden. Bis zum Vorliegen des Laborergebnisses auf Schweinepest (i.d.R. 2-3 Tage) müssen alle Teile des Wildbrets für das Veterinäramt verfügbar bleiben !

Schlusswort:

Nur wenn sich **alle** Jäger gewissenhaft verhalten, können Vorwürfe wie *„Die Jäger sind Schuld an der Schweinepest!“* oder *„Jagd und Schweinehaltung sind unvereinbar!“* zurecht zurückgewiesen werden. Ein einziger weiterer Fall von Schweinepest, bei dem Jäger als Eintragsursache auch nur in Rede stehen, könnte in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Schweine haltenden Landwirten den Ruf nach harten Konsequenzen für die Jägerschaft zur Folge haben.

Beachten Sie deshalb bitte die oben genannten Hygieneregeln und verbreiten Sie diese auch unter Ihren Jagdgenossen!!!

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zum Thema Schweinepest und Jagd erhalten sie im Internet unter: www.bmelv.de , www.umwelt.nrw.de , www.lanuv.nrw.de

**Ansprechpartner im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:
Dr. Walter Awerbeck (Jagdausübungsberechtigter): Tel. 02551/692917**